



Polizeiliche Mißhandlungen in der BRD

Constanze Oehrich

Mißachtet werden die Menschenrechte nicht nur in Asien, Afrika oder Amerika, sondern auch hier – im vermeintlichen Paradies Europa. In fast allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) werden Frauen und Männer von Polizeibeamten geschlagen, getreten und beschimpft. Meistens sind die Opfer dieser Übergriffe ausländischer Herkunft. Ausgerechnet in Deutschland hat die Zahl der Mißhandlungsfälle eine besorgniserregende Höhe erreicht. Seit Anfang 1992 hat amnesty international (ai) über 100 Berichte erhalten, in denen zum größten Teil ausländische StaatsbürgerInnen schildern, wie und zu welchem Anlaß sie von deutschen Polizeibeamten¹ mißhandelt worden sind. Meistens geschah dies im Zuge einer Festnahme. Medizinische Gutachten bestätigten die Angaben der Opfer. In zwei Fällen waren die erlittenen Verletzungen so schwerwiegend, daß ai von Folter sprach.

Am 30. Mai 1994 nahm der ARD-Journalist Oliver Neß aus beruflichen Gründen an einer Demonstration im Hamburger Stadtzentrum teil. Plötzlich packten ihn zwei Polizisten und schlugen ihm mit der Faust ins Gesicht. Ihre Schlagstöcke trafen ihn an den Nieren, am Becken und am Brustkorb. Dann wurde er von zwei Beamten zu Boden gedrückt, während ein Dritter seinen Fuß packte, den Schuh herunterzog und den Fuß mit solcher Gewalt aus dem Gelenk drehte, daß die Bänder rissen.² Zuvor hatte Oliver Neß mehrfach über Mißhandlungen durch Hamburger Polizisten berichtet. Es wird deshalb spekuliert, daß der Übergriff eine gegen ihn gerichtete Racheaktion war.

Das Folterverbot

„Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden“, heißt es in Art. 5 der Allgemei-

nen Erklärung der Menschenrechte, in Art. 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) und in Art. 3 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK). Unter Folter ist nach Art. 1 der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe jede Handlung zu verstehen, „durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen, oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung, mit deren Zustimmung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden“.

Am 12. Mai 1994 wurde Yusef Barzan im Stadtzentrum von Magdeburg von einer Gruppe Baseballschläger schwingender Jugendlicher angegriffen. Sie jagten ihn durch die Straßen und sangen „Deutschland den Deutschen, Ausländer raus“. Drei Polizeibeamte eilten herbei. Doch anstatt dem Asylsuchenden zu Hilfe zu kommen, warf einer der Polizisten ihn zu Boden, schlug ihn mit seinem Schlagstock und gab ihm einen Tritt in die Hoden. Nachdem die Beamten Yusef Barzan auf eine nahegelegene Wache gebracht hatten, mußte er sich nackt ausziehen, ohne daß man ihm sagte, warum. Bevor der aus dem Irak stammende Kurde am nächsten Morgen die Wache verlassen durfte, mußte er ein Schriftstück unterschreiben, dessen In-

halt er nicht verstand. Zu keinem Zeitpunkt wurde er über den Grund seiner Festnahme aufgeklärt.³

Das Recht auf Unterrichtung über die Festnahmegründe

In den von ai untersuchten Fällen haben die Mißhandlungsoffer vielfach den Vorwurf erhoben, über die Gründe für ihre Verhaftung nicht unterrichtet worden zu sein.⁴ Dabei muß jeder Festgenommene gemäß Grundsatz 10 des Grundsatzkatalogs der Vereinten Nationen für den Schutz aller jeglicher Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen⁵ und gemäß Art. 5 II EMRK unverzüglich über die Gründe für seine Festnahme und über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet werden.

Bora A. unterhielt sich am 28. März 1993 vor einem Berliner Café mit Freunden, als ein Polizeiwagen vorfuhr, aus dem zwei Beamte stiegen. Sie gingen auf den mit einer Deutschen verheirateten Türken zu und verlangten seine Papiere. Einer seiner Freunde wollte von den Polizisten wissen, was Bora A. getan habe. Daraufhin ging einer der Beamten zu seinem Polizeiwagen und rief Verstärkung herbei. Ohne ein Wort zu sagen, ging einer der neu eingetroffenen Beamten auf Bora A. zu und drehte ihm den linken Arm auf den Rücken. Ein anderer stieß ihm mehrere Male das Knie in den Magen und schlug ihm mit der Handkante in den Nacken. Anschließend brachten die Polizisten Bora A. in ein Haftgebäude. Weil er starke Schmerzen verspürte und unter Atemnot litt, fragte Bora A. nach einem Arzt. Daraufhin kamen zwei Beamte in seine Zelle und lachten ihn aus. Der Inhaftierte wurde in ein Büro gebracht, wo Beamte ihn durchsuchten, von ihm Fingerabdrücke nahmen und ihn fotografierten. Bora A. berichtet, er sei in rassistischer Weise beschimpft worden. Außerdem sei ihm

nicht erlaubt gewesen, mit seiner Frau zu telefonieren. Die Beamten legten Bora A. ein Schriftstück vor, das er unterzeichnen sollte. Er weigerte sich jedoch. Er sagte zu den Polizisten, daß er eine Beschwerde gegen sie einreichen werde. „Mach doch. Wir sind hier alle Kollegen“, erwiderte einer der Beamten. Dann durfte Bora A. schließlich das Haftgebäude verlassen.⁶

Das Recht auf medizinische Untersuchung im Polizeigewahrsam

Viele der Opfer, die sich an ai in den letzten Jahren gewandt haben, gaben wie Bora A. an, daß ihre Bitte um medizinische Versorgung am Haftort ignoriert worden sei.⁷ Gemäß Grundsatz 24 des Grundsatzkatalogs der Vereinten Nationen für den Schutz aller jeglicher Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen muß aber jedem Inhaftierten nach seiner Ankunft am Haftort eine medizinische Untersuchung angeboten werden. Ferner muß es allen Inhaftierten ermöglicht werden, sich, wenn nötig, in medizinische Betreuung zu begeben.

Das Recht auf Kontakt zu Familienangehörigen und anderen Personen

Wie Bora A. haben auch zahlreiche andere Mißhandlungsopfer ai berichtet, daß man ihnen nach ihrem Eintreffen auf der Polizeiwache nicht gestattet habe, ihre Partnerin, ihre Frau oder ihre Arbeitgeberin beziehungsweise ihren Arbeitgeber anzurufen.⁸ Gemäß Grundsatz 16 der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für den Schutz aller jeglicher Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen muß allen Inhaftierten jedoch die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Angehörigen über ihre Festnahme und ihren Aufenthaltsort zu informieren. Darüber hinaus gibt Grundsatz 19 des Katalogs allen Inhaftierten das Recht, Besuche von ihren Angehörigen zu empfangen und Kontakt zur Außenwelt aufzunehmen.

Das Beschwerderecht

Viele Mißhandlungsopfer haben wie Bora A. „gegenüber ai den Vorwurf geäußert, auf Gleichgültigkeit oder Feindseligkeit gestoßen zu sein, als sie selbst oder dritte Personen versuchten, eine Anzeige gegen die verantwortlichen Polizeibeamten zu erstatten.“⁹ Gemäß Art. 13 der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe müssen die Vertragsstaaten aber dafür Sorge tragen, daß jeder, der behauptet, er sei in einem der Hoheitsgewalt des betreffenden

den Staates unterstehenden Gebiet gefoltert oder einer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung unterzogen worden, das Recht auf Anrufung der zuständigen Behörden und auf umgehende unparteiische Prüfung seines Falles durch die Behörden hat. Art. 7 IPbPR enthält eine ähnliche Bestimmung.

Das Recht auf Rechtsbelehrung

Anstatt sie über ihre Rechte aufzuklären, ließen viele der betreffenden Polizeibeamten ihre Opfer im Unklaren. Wie im Fall Bora A. wurden mehrere Inhaftierte dazu aufgefordert, Schriftstücke zu unterschreiben, deren Bedeutung sie gar nicht kannten.¹⁰ Grundsatz 13 des Grundsatzkatalogs der Vereinten Nationen für den Schutz aller jeglicher Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen spricht hingegen allen Inhaftierten das Recht zu, über ihre Rechte aufgeklärt zu werden. Eine festgenommene Person, welche die Sprache nicht ausreichend versteht oder spricht, welche die für ihre Festnahme, Haft oder Strafgefängenschaft verantwortlichen Behörden verwenden, muß gemäß Grundsatz 14 des Katalogs in einer Sprache belehrt werden, die sie versteht.

In einer Vielzahl der ai zur Kenntnis gebrachten Fälle haben die von Mißhandlungsvorfällen betroffenen Polizeibeamten gegen ihre Opfer Anzeige wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt erstattet. ai ist der Ansicht, daß sie dies deshalb taten, um bei einer etwaigen Klage des Opfers eine Erklärung für das



Zustandekommen der Verletzungen liefern zu können. Gegenanzeigen, denen eine solche Intention zugrundeliegt, stellen einen Verstoß gegen Art. 13 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe dar, in dem sich die Vertragsstaaten verpflichtet haben, sicherzustellen, daß Beschwerdeführer und Zeugen vor jeder Mißhandlung oder Einschüchterung wegen ihrer Beschwerde oder ihrer Aussagen geschützt sind.¹¹

Einblick und Ausblick

Aus den Übereinstimmungen in den Aussagen der Mißhandlungsopfer und aus der Regelmäßigkeit, mit der Berichte über polizeiliche Mißhandlungen bei ai eingingen, folgerte die Menschen-

rechtsorganisation in ihrem Bericht von 1995, daß es sich hierbei nicht um Einzelfälle handele, sondern vielmehr „ein deutliches Muster der Mißhandlungen von Ausländern und Angehörigen ethnischer Minderheiten durch die Polizei“ erkennbar werde.¹² 1996 und 1997 bekräftigte sie ihre Vorwürfe.¹³ Jedesmal ging eine Welle der Empörung durch Deutschland. Und jedesmal landeten die von ai unterbreiteten Empfehlungen im Papierkorb.

Dabei liegt es auf der Hand, daß Polizeibeamte nicht die gegen ihre Kollegen gerichteten Mißhandlungsvorwürfe untersuchen sollten. Das nehmen die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte künftig besser selbst in die Hand. Außerdem sollten die für die Ausbildung der Polizei geltenden Richtlinien und Programme überprüft werden, um sicherzustellen, daß die angehenden Ordnungshüter über internationale Normen und Standards zum Schutz der Menschenrechte belehrt werden. Und schließlich könnten die Polizeibehörden in Bund und Ländern ernsthaft prüfen, ob nicht alle uniformierten Beamten verpflichtet werden sollten, eine Art persönliches Erkennungszeichen an der Uniform zu tragen. Die Umsetzung dieser schon oft erhobenen Forderung wäre auf jeden Fall ein Schritt in die richtige Richtung. **Constanze Oehlrich lebt in Bonn und studiert Jura.**

Anmerkungen:

- 1 ai hat keine Vorwürfe über Mißhandlungen durch Polizeibeamtinnen erhalten.
- 2 Commission on Human Rights 1996, Paragraph 233; Gesterkamp 1995, 9.
- 3 ai (Hrsg.) 1995, 16; Commission on Human Rights 1996, Paragraph 231.
- 4 ai (Hrsg.) 1995, 16.
- 5 Body of Principles for the Protection of All Persons under Any Form of Detention Or Imprisonment, in: <http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/h_comp36.htm>.
- 6 ai (Hrsg.) 1995, 18, 19.
- 7 ai (Hrsg.) 1995, 18.
- 8 ai (Hrsg.) 1995, 20.
- 9 ai (Hrsg.) 1995, 21.
- 10 ai (Hrsg.) 1995, 23.
- 11 ai (Hrsg.) 1995, 39.
- 12 ai (Hrsg.) 1995, 2.
- 13 ai (Hrsg.) 1996; ai (Hrsg.) 1997.

Literatur:

- ai (Hrsg.), Ausländer als Opfer, London 1995.
 ai (Hrsg.), Bundesrepublik Deutschland – Vorwürfe über Mißhandlungen an Ausländern, London 1996.
 ai (Hrsg.), Neue Fälle – altes Muster, London 1997.
 Commission on Human Rights, Fifty-Second Session, Question of The Human Rights of All Persons Subjected to Any Form of Detention Or Imprisonment, in Particular: Torture And Other Cruel, Inhuman Or Degrading Treatment Or Punishment, 16 January 1996, in: <<http://www.unhchr.ch/html/menu4/chrrep/3596a1.htm>>.
 Gesterkamp, Harald, Doppelter Bänderriß, in: ai-Info vom 6. Juni 1995.